

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 11.05.2017	Nr. 18
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
31.03.2017	Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung des Abfallwirtschaftszentrums Buxtehude – Ardestorf (AWZ) für die Grün- und Gehölzabfallannahme und die Annahme von sonstigen Siedlungsabfällen in haushaltsüblichen Mengen zwischen dem Landkreis Stade und dem Landkreis Harburg		411
02.05.2017	Bekanntmachung über Mannöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte		
	- Roter Milan II-2017		414
	- Vampirauge I/17		416
	- Spähauge VI/17		418
02.05.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 26.04.2017 für Herrn José Manuel de Oliveira Simoes, Magdeburg		420
04.05.2017	Jägerprüfung 2017		421
08.05.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 26.04.2017 für Frau Jasmin Pantawan Graße, Buchholz i.d.N.		423
09.05.2017	Bau- und Planungsausschuss		424
09.05.2017	Ausschuss für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus		426
09.05.2017	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 04.07.2016 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche) – Sperrgebiet Tostedt / Trelde / Kakenstorf -		428
	<u>Gemeinde Brackel</u>		
06.04.2017	Haushaltssatzung 2017		429
	<u>Gemeinde Handeloh</u>		
22.03.2017	Haushaltssatzung 2017 und 2018		432
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>		
27.04.2017	Bebauungsplan Nr. 1.30 „Teichweg“, 1. Änderung		435
	<u>Gemeinde Moisburg</u>		
24.02.2017	Haushaltssatzung 2017 und 2018		437
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
28.04.2017	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf		441
28.04.2017	6. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung)		444
28.04.2017	1. Änderungssatzung zur Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)		446

05.04.2017	<u>Gemeinde Otter</u> Haushaltssatzung 2017 und 2018	447
27.04.2017	<u>Gemeinde Regesbostel</u> Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Regesbostel“	451
02.05.2017	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Widmung der Straße „Bei den Eichen“ in der Gemarkung Salzhausen	456
03.05.2017	Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil B“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Entlastungsstraße Witthöftsfelde“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift	457
08.05.2017	<u>Kreiswahlleiter des Landkreises Harburg</u> Bundestagswahl am 24. September 2017 Wahlbekanntmachung / Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	461

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Zweckvereinbarung

**über die Mitbenutzung des Abfallwirtschaftszentrums Buxtehude – Ardestorf (AWZ)
für die Grün- und Gehölzabfallannahme und die Annahme von sonstigen Siedlungsab-
fällen in haushaltsüblichen Mengen**

zwischen

**dem Landkreis Stade,
vertreten durch den Landrat
-nachstehend Landkreis Stade genannt –**

und

**dem Landkreis Harburg,
vertreten durch den Landrat
-nachstehend Landkreis Harburg genannt-**

Präambel

Der Landkreis Harburg bedient sich zur teilweisen Durchführung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Abfallwirtschaftszentrums Buxtehude-Ardestorf, das sich im Eigentum des Landkreises Stade befindet. Einwohnerinnen und Einwohnern aus dem Landkreis Harburg, insbesondere aus der Gemeinde Neu Wulmstorf, soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, ortsnah (das Abfallwirtschaftszentrum befindet sich unmittelbar im Bereich der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg) Grün- und Gehölzabfälle in Kleinmengen bis 0,5 m³ pro Anlieferer und Tag und haushaltsübliche Mengen sonstiger Siedlungsabfälle zu entsorgen. Die Annahme und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle ist eine beiden Landkreisen obliegende Pflichtaufgabe.

Das Recht zur Mitbenutzung des Abfallwirtschaftszentrums Buxtehude-Ardestorf gilt insbesondere für die im Landkreis Harburg zur Zeit gebührenfreie Annahme von Grün- und Gehölzabfällen in Kleinmengen bis 0,5 m³ pro Anlieferer und Tag (Grünabfall-Kleinmengen) entsprechend der Abfallgebührensatzung des Landkreises Harburg.

Das Recht zur Mitbenutzung erstreckt sich in Einzelfällen auch auf die Annahme von sonstigen Siedlungsabfällen in haushaltsüblichen Kleinmengen.

§ 1 Annahme und Entsorgung von Abfällen

(1) Der Landkreis Stade gestattet dem Landkreis Harburg, das AWZ für die Annahme von Grün- und Gehölzabfällen bis 0,5 m³ pro Anlieferer und Tag (sog. Grünabfall-Kleinmengen) und Kleinmengen sonstiger Siedlungsabfälle nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) mitzubedenutzen. Der Landkreis Harburg verpflichtet sich, die von Einwohnerinnen und Einwohnern aus dem Landkreis Harburg angelieferten Kleinmengen Grün- und Gehölzabfälle regelmäßig (ca. zwei- bis dreimal wöchentlich) zur Fremdbehandlung in einer Drittanlage auf eigene Kosten abfahren zu lassen. Der Landkreis Harburg beauftragt den Landkreis Stade mit dem regelmäßigen Aufschieben der Grünabfälle und der Beladung der Container.

(2) Weiterhin beauftragt der Landkreis Harburg den Landkreis Stade haushaltsübliche Kleinmengen sonstiger Siedlungsabfälle (max. 2 m³ pro Anlieferung) von Einwohnerinnen

und Einwohnern aus dem Landkreis Harburg anzunehmen und zu entsorgen. Großmengen Grün- und Gehölzabfälle (> 0,5 m³ pro Anlieferer und Tag) sowie Elektroaltgeräte und Sonderabfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern aus dem Landkreis Harburg sind von der Annahme beim AWZ Buxtehude-Ardestorf ausgenommen.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Harburg können werktäglich zu den jeweiligen Öffnungszeiten Abfälle gemäß Abs. 1 und 2 beim Abfallwirtschaftszentrum Buxtehude – Ardestorf abgeben.

(4) Die Annahme von Grün- und Gehölzabfällen in Kleinmengen bis zu 0,5 m³ pro Anlieferer und Tag erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Kleinmengenregelung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Harburg.

(5) Kleinmengen sonstiger Siedlungsabfälle (max. 2 m³ pro Anlieferung) werden zu den vom Landkreis Stade kalkulierten Annahmgebühren für Abfallanlieferungen aus dem Landkreis Harburg angenommen.

§ 2 Eingangskontrolle der angelieferten Grün- und Gehölzabfälle und der Kleinmengen sonstiger Siedlungsabfälle

(1) Der Beauftragte des Landkreises Harburg führt die Eingangskontrolle der aus dem Landkreis Harburg angelieferten Abfälle durch. Verunreinigte Grün- und Gehölzabfälle oder Großmengen werden zurückgewiesen. Der Beauftragte des Landkreises Harburg unterstützt außerdem die Mitarbeiter des Landkreises Stade bei der Eingangskontrolle.

§ 3 Kostenregelung

(1) Der Landkreis Harburg erstattet dem Landkreis Stade die Kosten für die Mitbenutzung des AWZ Buxtehude-Ardestorf in Höhe von 6.981,96 € pro Quartal.

(2) Für das regelmäßige Aufschieben der Grünabfälle und das Beladen der Grünabfallcontainer sind 8,89 €/t zu erstatten. Abrechnungsgrundlage ist die tatsächlich entsorgte Grünabfallmenge, die durch Wiegescheine nachzuweisen ist.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt quartalsweise. Der Landkreis Stade stellt dem Landkreis Harburg die Kosten jeweils am Ende eines Quartals in Rechnung. Der Ausgleich der Rechnungen erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung.

(4) Kostenänderungen sind in geeigneter Form plausibel nachzuweisen.

§ 4 Wirksamkeit, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung durch die Landkreise Harburg und Stade wirksam.

(2) Das Ende der Zweckvereinbarung wird auf den 14.04.2019 festgesetzt.

(3) Die Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- aufgrund eines politischen Beschlusses die abfallwirtschaftlichen Pflichten in Bezug auf § 1 zukünftig von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wieder selbst durchgeführt werden sollen.

(4) Die Zweckvereinbarung wird unwirksam, wenn die für das AWZ Buxtehude-Ardestorf genehmigten Abfallmengen überschritten werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Harburg und dem Landkreis Stade bedürfen der Schriftform.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung in dieser Zweckvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäße neue Bestimmung zu ersetzen.

Winsen (Luhe), den 31.3.17

Stade, den 11.04.2017

Landkreis Harburg

Landkreis Stade


Der Landrat


Der Landrat

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

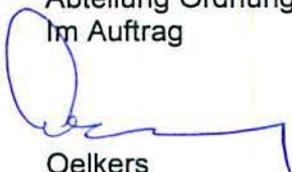
(Anmeldeverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	18.05.2017 – 22.05.2017
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	SFJgStDstBw Lkdo NI 14/05/2017
Name und Art der Übung	RoterMilan II-2017
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt • Gebiet der Samtgemeinde Tostedt • Gebiet der Stadt Buchholz • Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen • Gebiet der Gemeinde Seevetal • Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt • Gebiet der Gemeinde Rosengarten
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	20 Soldaten
Radfahrzeuge	10
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p>

	<p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 02. Mai 2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

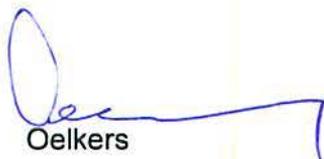
(Anmelungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	22.05.2017 – 22.05.2017
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 05/05/2017
Name und Art der Übung	Vampirauge I/17
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt • Gebiet der Samtgemeinde Tostedt
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	2
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten ein-</p>

	<p>schränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 02. Mai 2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

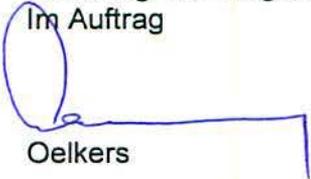
(Anmelungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	29.05.2017 – 30.05.2017
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 10/05/2017
Name und Art der Übung	Spähauge VI/17
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt • Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	10 Soldaten
Radfahrzeuge	5
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht</p>

	<p>bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 02. Mai 2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 26.04.2017	Aktenzeichen: 20.5- 96026925
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Jose´ Manuel de Oliveira Simoes, Quittenweg 29, 39118 Magdeburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 02.05.17

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

Bekanntmachung

(§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005 - Nds. GVBl. Seite 281, geändert durch die Verordnung vom 18. April 2012 – Nds. GVBl. Seite 80)

Jägerprüfung 2017

Der Landkreis Harburg hält am

13. Juni 2017

auf dem

**Schießstand der „Jägerschaft Landkreis Harburg e. V.“
in 21376 Garlstorf**

eine weitere Jägerprüfung ab.

Für die Durchführung der Jägerprüfung ist eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz von **Herrn Kreisjägermeister Norbert Leben** gebildet worden.

Folgender **Terminplan** wird festgelegt:

Jagdliches Schießen Schriftliche Prüfung Mündlich-praktische Prüfung	13. Juni 2017	9:00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
---	---------------	----------	--

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **29. Mai 2017** beim Landkreis Harburg, Abteilung Ordnung und Zivilschutz (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

Weitere Auskünfte erteilen:

der Vorsitzende der Prüfungskommission,
Kreisjägermeister Norbert Leben,
21272 Egestorf, Im Schätzendorfe 26 (Tel. 04175 - 80290),

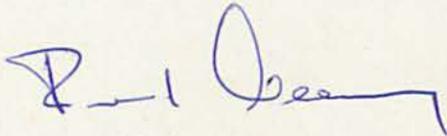
der Landkreis Harburg,
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (Untere Jagdbehörde),
21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,
Telefon: 04171/ 693-450 (Ronald Oelkers),
04171/ 693-452 (Hans-Jürgen Tinkl) oder
04171/ 693-451 (Ulrike Kaufmann).

Winsen (Luhe), den 4.. Mai 2017

LANDKREIS HARBURG

Der Landrat

Im Auftrag



Ronald Oelkers



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 26.04.2017	Aktenzeichen: 20.5- 81014634
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Frau Jasmin Pantawan Graße, Bremer Straße 56, 21244 Buchholz in der Nordheide
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 08.05.17

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag
Alex
-Kassenverwalter-



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 9. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Montag, 15.05.2017
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:

Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

Ⓟ im unteren Teil der
Ⓞ1 Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.03.2017 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Grundsatzbeschluss Straßenbauvorhaben
Ausbau der Ortsdurchfahrt Eyendorf im Zuge der K 4 im Abschnitt vom Ortseingang
von Soderstorf kommend bis zur Straße "Am Ehrenmal"
- 10 Ausbau der K 57 von Todtglüsingern bis zur B 3
- 11 Anregungen und Beschwerden
- 12 Anfragen
- 13 Einwohner/innenfragestunde
- 14 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 9. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus
(XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 17.05.2017
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Schmitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62
Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04
Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr
Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.02.2017 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Durchbindung der RB 38 Heidebahn - Erix - von Buchholz nach Harburg/Hamburg
Vorstellung der Untersuchungsergebnisse
- 10 Aufstellungsverfahren 4. Nahverkehrsplan (NVP)
Auswertung Beteiligungsverfahren
- 11 Busverkehr in der Gemeinde Seevetal;
Busanbindung für Hörsten wegen Sperrung der Decatur-Brücke
- 12 Busverkehr in der Gemeinde Rosengarten;
Verbesserte Busanbindung von Ehestorf und Vahrendorf
- 13 Busverkehr in der Gemeinde Neu Wulmstorf
Verbesserung des Ortsverkehrs
- 14 Busverkehr in der Samtgemeinde Hanstedt
Verbesserung der Busanbindung von Marxen
- 15 Busverkehr Samtgemeinde Salzhausen;
Angebotsreduzierung auf der Buslinie 4410
- 16 "Kurs Elbe": Neues Kooperationsprojekt für den Elbetourismus
- 17 Förderung der Rundfunkgesellschaft Nordostniedersachsen gGmbH Radio ZuSa
- 18 Anregungen und Beschwerden
- 19 Anfragen
- 20 Einwohner/innenfragestunde
- 21 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

An
Alle Halter von Bienen

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 04.07.2016
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

- Sperrgebiet Tostedt / Trelde / Kakenstorf -

Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche) vom 04.07.2016 auf (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 27 vom 07.07.2016).

Aufgehoben wird hierdurch der Sperrbezirk um die Ausbruchsbetriebe in Tostedt, Trelde und Kakenstorf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Winsen, 09.05.2017



Rainer Rempe
Landrat

Hinweis

Folgende Bienenseuchen-Sperrbezirke im Landkreis Harburg bleiben vorerst weiterhin bestehen:

- „Neu Wulmstorf/Rosengarten“ - Amtsblatt Nr. 36 vom 01.09.2016 - Seite 921 ff.
- „Wörme“ - Amtsblatt Nr. 42 vom 13.10.2016 - Seite 1081 ff.
- „Winsen“ - Amtsblatt Nr. 16 vom 27.04.2017 - Seite 349 ff.

Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch beim Veterinärdienst unter 04171 693-466.

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

Haushaltssatzung für die Gemeinde Brackel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.581.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.581.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.426.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.313.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	549.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	536.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt.	
<i>Nachrichtlich Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.975.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.850.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

- | | |
|-------------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|-------------------------|-----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Produktsachkonto sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1, Satz 2 NKomVG.

Brackel, den 06.04.2017




Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Brackel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.05.2017 bis 31.05.2017

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Brackel, Landstraße 1, 21438 Brackel

im Gemeindebüro

montags und donnerstags

dienstags

donnerstags

08:30 Uhr - 11:30 Uhr

08:30 Uhr - 11:00 Uhr

15:00 Uhr - 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Brackel, den 05.05.2017

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Handeloh für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 22. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2017	und	2018
im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.342.100 Euro		2.403.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.299.400 Euro		2.446.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
 2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.308.200 Euro		2.369.500 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.260.600 Euro		2.278.800 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	640.800 Euro		371.300 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	567.000 Euro		295.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.400 Euro		13.700 Euro
festgesetzt.			
 Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.949.000 Euro		2.740.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.841.000 Euro		2.587.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2017 auf 165.000 Euro und
für das Haushaltsjahr 2018 auf 0 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 und 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
im Haushaltsjahr 2017 auf 700.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2018 auf 700.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

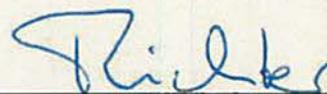
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2017 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2018
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handeloh, den 22. März 2017



(Richter)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 und 2018 der Gemeinde Handeloh

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 02.05.2017 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-015 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.05.2017 bis 30.05.2017

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh

in der Gemeindeverwaltung

**montags
dienstags und donnerstags
donnerstags**

**14:00 Uhr – 18:00 Uhr
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Handeloh, den 02.05.2017

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

GJ 09/2017

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Gemeinde Jesteburg zum Bebauungsplan Nr. 1.30 „Teichweg“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 „Teichweg“ und die Begründung hierzu als Satzung beschlossen. Die Änderung beinhaltet 2 Teilflächen.

Der Änderungsbereich 1 betrifft Teile des Flurstücks 45/2 und wird im Norden von den Gartenbereichen der Bebauung südlich der Straße „In der Koppel“ begrenzt. Westlich grenzt eine Grünfläche an, die den Teich auch nördlich umschließt. Östlich an den Teilbereich 1 schließt sich das Flurstück 45/3 an. Im Süden grenzt das Flurstück 49/1 an.

Der Änderungsbereich 2 umfasst Teile des Flurstückes 46/12 und wird im Norden durch den Teichweg und im Westen durch die Straße Reidbahn begrenzt. Im Osten schließt sich eine innerörtliche Freifläche an. Im Süden grenzt der Teilbereich an das Flurstück 369/56 an.

Die beiden Teilbereiche des Geltungsbereiches sind im nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 „Teichweg“ und die Begründung kann im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags 9-12 Uhr und dienstags 15-18) im Neuen Rathaus, Zimmer 22 von Jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

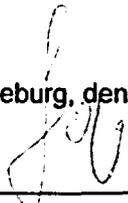
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvortrags

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 „Teichweg“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jesteburg, den 27.04.2017



Der Gemeindedirektor



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Moisburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Moisburg in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.554.100 €	1.604.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.554.100 €	1.604.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.496.500 €	1.547.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.490.600 €	1.484.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	162.000 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	314.000 €	173.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.658.500 €	1.547.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.804.600 €	1.657.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € (2017) bzw. 0 € (2018) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in der Haushaltsjahre 2017 und 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	2017	2018
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von 1.000 € unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Gemeinde Moisburg, den 09.03.2017


.....
(Steffens)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 und 2018 der Gemeinde Moisburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.05.2017 bis 08.06.2017

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Moisburg, Auf dem Damm 5, 21647 Moisburg

im Amtshaus, Büro des Bürgermeisters

dienstags und donnerstags

16:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Moisburg, den 02.05.2017

Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Logo

1. Das Wappen zeigt einen goldenen Schild auf dem sich eine nach oben gerichtete blaue Spitze befindet, die mit einem silbernen Ring belegt ist.
2. Die Farben der Flagge sind blau-gold mit in der Mitte aufgesetztem Gemeindewappen.
3. ¹Für digitale und sonstige Reproduktionen stehen drei Farbkombinationen zur Verfügung, zwei farbige und eine für schwarz/weiß. ²Diese Farben sind wie folgt festgelegt:
 - Farbliche Wiedergabe des Wappens Variante A
 - Goldwert: HKS 98 K, Pantone 871 c
 - Silberwert: HKS 99 K, Pantone 877 c
 - Weiß
 - Schwarz
 - Farbliche Wiedergabe des Wappens Variante B (empfohlen für Druckmedien)
 - Gelbwert: HKS 5, cmyk 0/30/100/0, RGB 243/174/0
 - Blauwert: HKS 39, cmyk 90/50/0/0, RGB 0/86/191
 - Weiß
 - Schwarz
 - Wiedergabe schwarz/weiß
 - Weißwert: helleres grau: 20% schwarz, RGB 194/193/193
 - Schwarzwert: dunkleres grau: 50% schwarz, RGB 131/130/129
 - Weiß
 - Schwarz

4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg“.
5. ¹Das Gemeindelogo setzt sich zusammen aus dem Gemeindewappen und dem in der Farbe schwarz gehaltenen Schriftzug „Gemeinde Neu Wulmstorf“. ²Das im Logo eingefügte Wappen kann in den Gestaltungsvarianten nach Absatz 3 gestaltet werden.
6. ¹Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge, des Gemeindelogos und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. ²Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Richtlinie über die Nutzung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge, des Gemeindelogos und des Gemeindenamens aufzustellen, durch die die Interessen der Gemeinde Neu Wulmstorf gesichert werden.

Artikel II

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen
- b) Verwaltung in der jeweiligen Ortschaft befindlicher gemeindlicher Einrichtungen in Einzelfällen

Zusätzlich zu a) und b) werden die nachfolgenden Hilfsfunktionen durch die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher der Ortschaften Elstorf und Schwiederstorf wahrgenommen:

- c) Aushändigung von Reisepässen und Kinderreisepässen,
- d) Entgegennahme und Aufnahme von Führerscheinanträgen mit Erhebung der satzungsmäßigen Gebühr,
- e) Entgegennahme und Aufnahme von Anträgen für Führungszeugnisse und erweiterte Führungszeugnisse mit Erhebung der jeweiligen satzungsmäßigen Gebühr,
- f) Ausgabe diverser gemeindlicher Anträge und Informationsmaterialien und
- g) Entgegennahme von Anträgen.

Artikel III

§ 7 bis einschließlich Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

§ 7

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

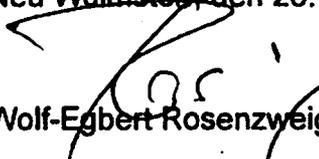
Neben allen Aufgaben, die nach dem NKomVG oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in ihre / seine Zuständigkeit fallen, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig für:

- a) die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie für die Gewährung von Leistungszulagen nach § 53 NBesG und für die Gewährung eines Personalgewinnungszuschlages nach § 54 NBesG bis zur Besoldungsgruppe A 11 einschließlich
- b) die Einstellung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie für die Gewährung von Personalbindungs- bzw. Personalgewinnungszulagen nach Arbeitgeberrichtlinien der VKA (Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände) und für die vorgezogene oder hemmende Stufenentwicklung gem. § 17 TVöD bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD VKA und SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) einschließlich

Artikel IV

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 28. April 2017


Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister





6. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren, Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 27.10.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

(1) ¹Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten monatlich nachträglich folgende Aufwandsentschädigungen:

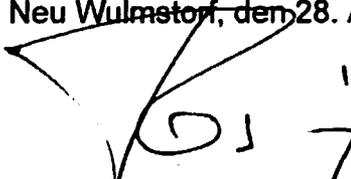
Ortsvorsteher/in Elstorf	166,- €
Ortsvorsteher/in Rade	115,- €
Ortsvorsteher/in Rübke	115,- €
Ortsvorsteher/in Schwiederstorf	115,- €

²Sie erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als pauschales Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 60,- € im Monat. ³Das pauschale Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 28. April 2017


Wolf-Egbert Rosenzweig

Bürgermeister



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 30.08./ 20.09.2007 (Nds. GVBl. S. 704) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 12.12.2007 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung am 28.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Druckrohrleitung zählt auch die auf privatem Grundstück befindliche und von der Hamburger Stadtentwässerung hergestellte oder übernommene Einrichtung zum Sammeln und Fördern des Abwassers einschließlich der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zu dieser Einrichtung sowie die zum Betrieb dieser Einrichtung erforderliche Elektroinstallation zum Anschlusskanal.“

In Absatz 5 wird am Ende folgende Textstelle angefügt:

„oder bei der Entwässerung über Druckrohrleitungen an der Einrichtung zum Sammeln und Fördern des Abwassers“

In Absatz 6 erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:

„das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Schmutzwasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz einschließlich der Druckrohrleitungen, die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpwerke und Rückhaltebecken,“

Artikel II

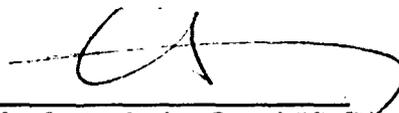
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Hamburg, den 28.04.2017

Hamburg, den 28.04.2017



Technischer Geschäftsführer
Dr. Michael Beckereit



Kaufmännische Geschäftsführerin
Nathalie Leroy

Haushaltssatzung der Gemeinde Otter für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Otter in der Sitzung am 05. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 wird

	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2018
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.323.600 Euro	1.349.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.323.600 Euro	1.349.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.194.700 Euro	1.220.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.160.400 Euro	1.176.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	38.000 Euro	22.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	201.000 Euro	315.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.232.700 Euro	1.242.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.361.400 Euro	1.491.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird

für das Haushaltsjahr 2017 auf	250.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2018 auf	250.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v.H.	480 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.	430 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.	420 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von

und 500 Euro im Haushaltsjahr 2017
500 Euro im Haushaltsjahr 2018

sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Otter, den 05. April.2017


.....
Bürgermeisterin



Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Gemeinde Otter für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Die folgenden Festsetzungen in Ihrer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 05.04.2017 werden aufsichtsbehördlich genehmigt:

Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

250.000 Euro für das Haushaltsjahr 2017

und

250.000 Euro für das Haushaltsjahr 2018

gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG.

Winsen (Luhe), den 04.05.2017
Az.: 10.04.01.03.01-027 (2017)

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Handke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 und 2018 der Gemeinde Otter

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 04.05.2017 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-027 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.05.2017 bis 31.05.2017

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Otter, Todtshorner Weg 9, 21259 Otter

im Gemeindebüro

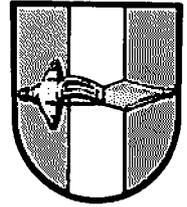
dienstags, mittwochs und donnerstags

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Otter, den 04.05.2017

Bürgermeisterin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Regesbostel“

Der Rat der Gemeinde Regesbostel hat am 16.03.2017 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Regesbostel“ für das Gebiet: „südöstlich der Grenze zu den Gemeinden Sauensiek und Beckdorf, nördlich des Sauensieker Weges, westlich der Straße „Auf dem Kamp“ und nordwestlich der Ortslage von Regesbostel“ gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 zum Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl S. 48) beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst Teile der folgenden Flurstücke:

Flur 6: 315/29, 314/29, 313/29, 312/29, 173 (Wegeflurstück), 24/1, 234/24, 250/24, 23/1, 3/3, 170/1 (Wegeflurstück-Auf dem Kamp)

Flur 3: 13/2, 247/2

und umfasst folgende Flurstücke im Ganzen:

Flur 6: 184, 21/1, 24/2, 32/6, 32/5, 32/4, 32/3, 32/2, 32/1, 260/32

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Regesbostel. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im unten abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass wenn aufgrund dieser Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB entstehen, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen kann. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre kann in der Gemeindeverwaltung Regesbostel, Schulstraße 5, 21649 Regesbostel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Regesbostel 27.04.2017

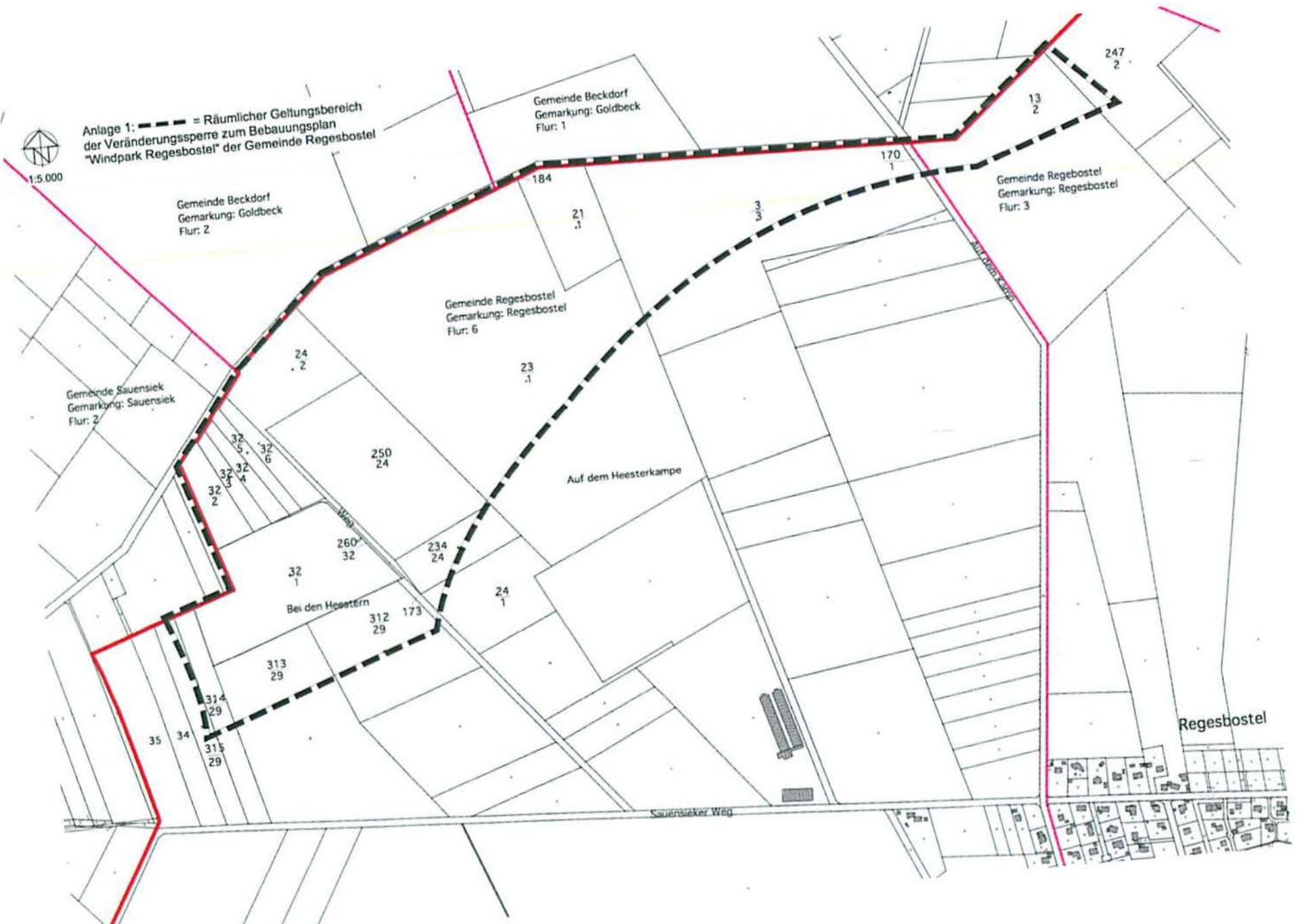
Gemeinde Regesbostel

Bürgermeister

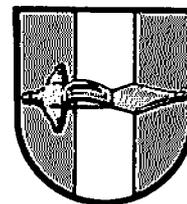




Anlage 1: - - - = Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Windpark Regesbostel" der Gemeinde Regesbostel



Gemeinde Regesbostel



Satzung der Gemeinde Regesbostel über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Regesbostel“

1. Der Rat der Gemeinde Regesbostel hat am 16.03.2017 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Regesbostel“ für das Gebiet:

„südöstlich der Grenze zu den Gemeinden Sauensiek und Beckdorf, nördlich des Sauensieker Weges, westlich der Straße „Auf dem Kamp“ und nordwestlich der Ortslage von Regesbostel“.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der folgenden Flurstücke:

Flur 6: 315/29, 314/29, 313/29, 312/29, 173 (Wegeflurstück), 24/1, 234/24, 250/24, 23/1, 3/3, 170/1 (Wegeflurstück-Auf dem Kamp)

Flur 3: 13/2, 247/2

und umfasst folgende Flurstücke im Ganzen:

Flur 6: 184, 21/1, 24/2, 32/6, 32/5, 32/4, 32/3, 32/2, 32/1, 260/32

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Regesbostel.

2. Zur Sicherung dieser Planung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl S. 48) die Satzung über eine Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windpark Regesbostel“ in seiner Sitzung am 16.03.2017 erlassen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung der Planungsziele im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Regesbostel“ wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet. Ziele der Planung sind die Steuerung der Entwicklung der Windenergieanlagen und die ausreichende Berücksichtigung der Belange der Erschließung, von Natur und Landschaft inkl. des Landschaftsbildes sowie des Immissionsschutzes, um zu einer natur- und nachbarschaftsverträglichen Ausgestaltung der Windenergieanlagen zu kommen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in der Anlage 1 gekennzeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Veränderungssperre.

§ 3 Inhalt

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Regesbostel.

§ 5 Bestand

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 In Kraft treten und Geltungsdauer

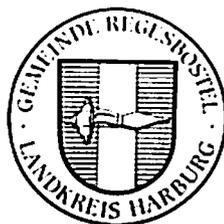
Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre kann gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB um bis zu zwei Jahren verlängert werden. Nach in Kraft treten des Bebauungsplanes „Windpark Regesbostel“ tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft.

Regesbostel 27.04.2017
Gemeinde Regesbostel



Bürgermeister



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Rathausplatz 1 in 21376 Salzhausen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Salzhausen

Salzhausen, den 02.05.2017

Widmung der Straße „Bei den Eichen“ in der Gemarkung Salzhausen.

Gemäß § 6 Absatz 1 u. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße „Bei den Eichen“ in der Gemarkung Salzhausen rückwirkend vom 01.09.2016 zur Gemeindestraße gewidmet.

Bei den Eichen Straßen-Nr. 000029	Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Eichenkamp“ mittig der Flurstücke 215/4 und 18/16, südostwertige Grenze des Flurstücks 18/15, komplettes Flurstück 18/19 jeweils Flur 5 der Gemarkung Salzhausen
	Endpunkt: Der Endpunkt befindet sich am Ende der Asphaltierung (nördliche Grenze des Flurstücks 22/6)
Die Straße „Bei den Eichen“ besteht aus einem Teilstück des Flurstücks 215/1 und den Flurstücken 18/15 und 18/9 der Flur 5 in der Gemarkung Salzhausen. Die Straßenlänge beträgt 140 m.	

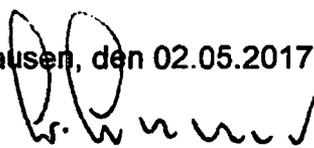
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Salzhausen.

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat am 27.03.2017 die Widmung dieser Straße beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph - Kolping - Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzhausen zu richten.

Salzhausen, den 02.05.2017


Krause

Gemeindedirektor



Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

Salzhausen, den 03.05.2017

Öffentliche Bekanntmachung

über die Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil B“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil B“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Sofern durch die Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil B“ Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, können die Betroffenen eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Salzhausen beantragen.

Nach § 215 BauGB sind

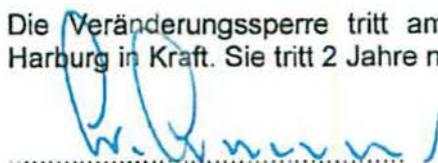
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.



(Krause)
Gemeindedirektor



Gemeinde Salzhausen

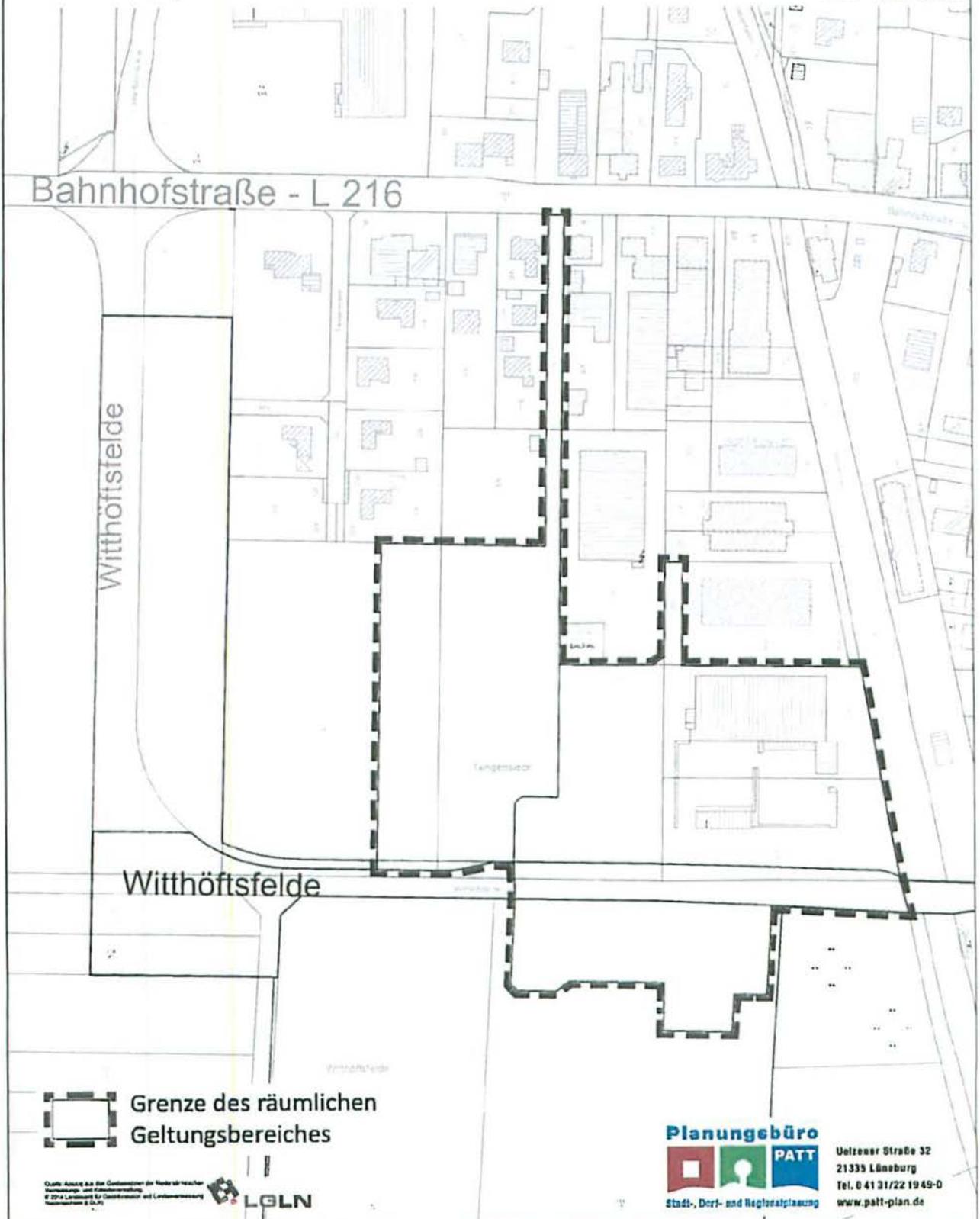
Übersichtsplan zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil B“

mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Entlastungsstraße
Witthöftsfelde“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher
Bauvorschrift



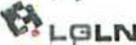
Übersichtsplan

M. 1:2 500



 Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

Quelle: Ansicht aus der Geländekarte der Niedersächsischen
Landesplanung und Ortsentwicklung
© 2014 Landesamt für Geoinformation und Landesmessung
Niedersachsen & GfL



Planungsbüro
 **PATT**
Uoltzener Straße 32
21339 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

S A T Z U N G

der Gemeinde Salzhausen über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil B“ mit örtlicher Bauvorschrift

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil B“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung des Planbereiches zu einem zentrumsnahen Wohn- und Gewerbestandort unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsstrukturen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil B“ mit örtlicher Bauvorschrift überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die

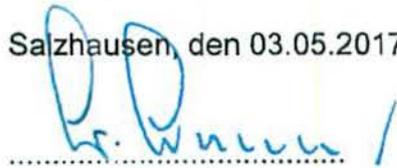
Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Harburg in Kraft.

Salzhausen, den 03.05.2017



(Krause)
Gemeindedirektor



Wahlbekanntmachung

Bundestagswahl am 24. September 2017; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Bundestagswahlkreis 36 Harburg

Ich gebe die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Bundestagswahlkreis 36 Harburg für die Bundestagswahl am 24. September 2017 wie folgt bekannt:

Vorsitzender:
Thorsten Heinze
Kreiswahlleiter

Stellvertretender Vorsitzender:
Jens Gardewischke
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Beisitzerin oder Beisitzer:

Monika Dymel
Brackende 15
21423 Winsen

Stellvertretende Beisitzerin oder Beisitzer:

Dr. Nils-Oliver Höppner
Höldbaum 11
21423 Winsen

Manfred Schukat
Danziger Straße 4
21435 Stelle

Hans Wille
Gartenstraße 7
21435 Stelle

Brigitte Netz
Am Großem Brack 61
21423 Winsen

Sabine Schulz
Schwalbenweg 5
21220 Seevetal

Maik Russke
Binnenfeld 37
21423 Winsen

Hella Hinsch
Zur Pinnekuhle 36
21376 Garlstorf

Knut Tietgen
Ahornweg 43
21423 Winsen

Frank Wolf
Achtstücken 6
21423 Winsen

Dr. Erhard Schäfer
Großer Sandhagen 15
21423 Winsen

Peter Schneemann
Brombeerweg 15
21423 Winsen

Schriftführer:
Andreas Behr

Dienststelle des Kreiswahlleiters:
Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen

Telekommunikationsanschlüsse:
Telefon 04171 693-325
Telefax 04171 693-99325
e-mail j.gardewischke@lkharburg.de

Winsen (Luhe), den 08. Mai 2017

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis
36 Harburg


Thorsten Heinze